

## Das alte und das neue Schlachthaus in Zeitz,

Die in den letzten Decennien dieses Jahrhunderts mehr und mehr überhand genommene Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel hat Veranlassung zu dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 gegeben, nach welchem durch kaiserliche Verordnung zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden können, welche bestimmte Arten von Herstellung, Aufbewahrung &c. von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von solchen von einer bestimmten Beschaffenheit, das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet sind, &c. verbieten. Schon vor dem Erscheinen dieses Reichsgesetzes existirten verschiedene polizeiliche Specialgesetze, welche die Sicherheit und Reinheit von Nahrungs- und Genußmitteln bezweckten, wie eine Verordnung der königl. Regierung zu Magdeburg vom 16. Juni 1868, das Schlachten von Pferden und Eseln betreffend; die verschiedenen Verordnungen der einzelnen Regierungen über die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Gewaaren und Genußmitteln; das preussische Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, die polizeilichen Vorschriften wegen trichinenhaltigen Schweinefleisches &c. Denselben Zweck haben die öffentlichen Schlachthäuser, deren Errichtung zur Zeit in Preußen nicht obligatorisch ist, deren Vorhandensein in einer Gemeinde aber dieser nach dem Gesetz vom 18. März 1868 das Recht giebt, „durch Gemeindebeschluß anzuordnen, daß innerhalb des ganzen Ge-